

Satzung

der komba Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Neuss

unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen bis einschließlich 15.10.2013

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1

- (1) Die komba Gewerkschaft NW, Kreisverband Neuss, ist die Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund für Beamte und Arbeitnehmer im kommunalen Dienst im Bereich des Rhein-Kreises Neuss.
- (2) Mitglieder können sein Beamte, Arbeitnehmer, die in Ausbildung stehenden Personen sowie Versorgungs- und Rentenempfänger im Organisationsbereich. (§ 1 Abs. 3 der Landesverbandssatzung)
- (3) Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 2

- (1) Der Kreisverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Landesverband.
- (2) Der Kreisverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba-Jugend KV Neuss, soweit eine Jugendgruppe gebildet ist.
- (3) Der Kreisverband unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- (4) Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung des Landesverbandes aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft kann ohne Altersbegrenzung von den in § 1 genannten Personen erworben werden, soweit ihr Dienst- oder Wohnort im Rhein-Kreis Neuss liegt.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ableh-

nenden Bescheid die Beschwerde an den nach der Landesverbandssatzung hierfür zuständigen Vorstand des komba-Landesverbandes NW, zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
- (4) Ein nach dieser Satzung zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- oder Kreisverband erfolgt durch Überweisung.

§ 4

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Kreisverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Kreisverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach § 1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes zu richten.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - der Satzung oder den von den Organen des Kreisverbandes und des Landesverbandes gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt;
 - einer konkurrierenden Organisation angehört,
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag rechtskräftig verloren hat.
- (4) Für den Ausschuss gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung des Landesverbandes kann der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes entsprechend tätig werden.

§ 6

Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 7

- (1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den Kreisverband unter Beachtung der Beitragsordnung des Landesverbandes monatlich im Voraus einen Beitrag.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Beitragsanteil, der vom Kreisverband für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Landesverbandstages an den Landesvorstand (einschließlich Dachorganisation) abgeführt ist,

und
 - b) dem Beitragsanteil, der dem Kreisverband verbleibt. Dieser Beitragsanteil ist von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes festzusetzen und so zu bemessen, dass eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.
- (3) Alle Mitglieder des Kreisverbandes, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gleichzeitig Mitglieder der komba-Jugend. Ein besonderer Beitrag hierfür wird nicht erhoben.

§ 8

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes und des Landesverbandes zu beachten.
- (2) Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtsschutzordnung des DBB-Landesbundes gewährt.

II. Organe

§ 9

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 10

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassierer/in.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- den bis zu sieben BeisitzerInnen
- der Jugendvertretung
- den acht Ortsvertrauensleuten der dem Kreisverband angehörenden Ortsverbände.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Mitgliedern des Kreisverbandes.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- die/den Vorsitzende/n
- die/den stellvertretenden/n Vorsitzende/n
- den/die Geschäftsführerin und seine/n VertreterIn
- den/die KassiererIn und seine/n VertreterIn und
- die bis zu sieben BeisitzerInnen

auf die Dauer von vier Jahren.

Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der/die JugendleiterIn und sein/e StellvertreterIn werden von der komba-Jugendgruppe gewählt, soweit vorhanden.

(2) a) Vertrauensleute der dem Kreisverband angeschlossenen Ortsverbände werden von den Mitgliedern dieser Untergliederungen gewählt.

b) Die dem Kreisverband angeschlossenen Ortsverbände wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser Vorstand besteht aus

- dem/der Ortsvertrauensmann/frau
- dem/der StellvertreterIn und
- zwei BeisitzerInnen.

Absatz 1 findet Anwendung.

c) Ein Ortsverband, der weniger als 20 Mitglieder hat, bestellt einen Ortsvertrauensmann/frau und eine/n StellvertreterIn.

§ 12

(1) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt derjenige nach, der auf der letzten Mitgliederversammlung die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Gesamtvorstand bestätigt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes durch Beschluss.

III. Aufgaben und Geschäftsführung

- (1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlzeit
 5. Wahl der RechnungsprüferInnen nach Ablauf der Wahlzeit
- (2) Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
- (3) Dem Landesverband ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme eines/er Vertreters/in des Landesverbandes zu ermöglichen.

§ 14

- (1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden.
- (2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten vertrauensvoll zusammen.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, durch die/den Vorsitzende/n nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des komba Kreisverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem komba Kreisverband für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (6) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom komba Kreisverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.
- (2) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die/den Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 16

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Sie/Er vertritt den Kreisverband in allen Angelegenheiten. Insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
- (2) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat der/die StellvertreterIn die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

§ 17

- (1) Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom GeschäftsführerIn und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen und eine/n StellvertreterIn. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

- (2) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Während dieser Zeit haben die RechnungsprüferInnen die Haushalts- und Kassenprüfung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern/innen und dem/der KassiererIn zu unterzeichnen ist. Über ihre Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht vorzulegen.

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. September des Folgejahres.

IV. Zusammenarbeit mit dem Landesverband und anderen Organisationen

§ 20

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit dem Landesverband zu erfüllen.
- (2) Der Kreisverband unterstützt die Arbeit des DBB-Kreisverbandes.

§ 21

- (1) Der Kreisverband bedient sich des Rates und der Unterstützung des Landesverbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind dem Landesverband unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen dem Landesverband zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

§ 22

Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes ist verpflichtet, den Landesverband über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere

1. die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte,
2. die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen des Landesverbandes,
3. die Mitteilung der Ergebnisse von Personalratswahlen,
4. die schriftliche Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und der Untergliederungen,
5. die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge,
6. die Mitteilungen über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 23

Einem/r VertreterIn des Landesverbandes ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisverbandes gestattet.

V.

Untergliederungen des Kreisverbandes

§ 24

- (1) Dem Kreisverband Neuss sind als Untergliederung folgende Ortsverbände angeschlossen:
 - Kreisverwaltung Neuss
 - Stadt Dormagen
 - Stadt Grevenbroich
 - Stadt Kaarst
 - Stadt Korschenbroich
 - Stadt Meerbusch
 - Gemeinde Jüchen
 - Gemeinde Rommerskirchen
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und zur wirksamen Interessenvertretung der Mitglieder arbeiten die Untergliederungen mit dem Kreisverband auf der Grundlage des Satzungsrechtes des Landesverbandes und des Kreisverbandes zusammen.
- (3) Die Untergliederungen können sich ein eigenes Satzungsrecht schaffen, das jedoch den Satzungsbestimmungen des Kreisverbandes entsprechen muss. Diese Ortssatzung muss vom Gesamtvorstand des Kreisverbandes bestätigt werden; ohne die Bestätigung erlangt sie keine Rechtskraft.

§ 25

- (1) Die Untergliederungen sind ermächtigt, örtliche Aufgaben wahrzunehmen, soweit sich nicht der Kreisverband die Erledigung vorbehält.
- (2) In diesem Rahmen können Untergliederungen Verhandlungen und Schriftwechsel mit den für ihren Bereich zuständigen Dienstherrn/-frauen bzw. Arbeitgebern führen.
- (3) Die Untergliederungen führen ein Mitgliederverzeichnis und unterrichten den Kreisverband regelmäßig über Veränderungen im Mitgliederbestand unter Angabe der für die Mitgliederstatistik notwendigen Daten.

§ 26

- (1) Der Kreisverband ist unter Inanspruchnahme des Ortsverbandes für die Einziehung der Beiträge seines Bereiches zuständig.

§ 27

- (1) Die Untergliederungen können zur Erfüllung der übertragenen örtlichen Aufgaben Mitgliederversammlungen abhalten, eigene Vorstände wählen, wobei Vorstand in diesem Sinne auch ein gewählter Vertrauensmann/-frau sein kann (siehe § 11 Abs. 2).
- (2) Einladungen mit Tagesordnung sind dem Kreisverband in doppelter Ausfertigung nachrichtlich zu übersenden.
- (3) VertreterInnen des Kreisverbandes und des Landesverbandes sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für die Erledigung der übertragenen örtlichen Aufgaben zuständig.

§ 28

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Untergliederungen ausreichend zu unterrichten und Rundschreiben, Nachrichten sowie Werbe- und Informationsmaterial an sie weiterzuleiten.
- (2) Die Untergliederungen sind verpflichtet, den Kreisverband so zu unterstützen, dass dieser seine Aufgaben nach § 25 erfüllen kann.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
in Grevenbroich

am 15.10.2013

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grevenbroich, 15.10.2013
-----, den -----
komba- gewerkschaft nrw
Kreisverband Neuss



Elke Stirken
Vorsitzende